

Leitfaden für die Briefwahl

für die Kommunalwahl
am 14. September 2025



Informationen für
alle Wahlhelfer*innen



Stadt Bergisch Gladbach

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Abbildungsverzeichnis | 5 |
| Grußworte | 6 |
| Hinweise zu diesem Leitfaden | 8 |
| Wichtige Telefonnummern und E-Mail-Adressen | 8 |
| Wissenswertes zu den Kommunalwahlen 2025 | 9 |
| Wahlberechtigung | 11 |
| Alle Briefwahlbezirke | 12 |
| Der Wahlvorstand und seine Aufgaben | 13 |
| Wahlvorstand als Team | 13 |
| Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher | 13 |
| Schriftführerin oder Schriftführer | 13 |
| Wahlkoffer | 14 |
| Offizielle Dokumente bei der Briefwahl | 14 |
| Der hellrote Wahlbrief | 14 |
| Wahlschein | 15 |
| Stimmzettelumschlag | 17 |
| Stimmzettel | 17 |
| Niederschrift | 18 |
| Schnellmeldung | 19 |
| Überblick über den Wahltag | 20 |

| | |
|--|-----------|
| Der Wahltag von 16:00 bis 18:00 Uhr | 21 |
| Eintreffen im Briefwahlzentrum | 21 |
| Allgemeines zur Organisation der Briefwahl | 21 |
| Vollzähligkeit des Wahlvorstandes | 21 |
| Öffentlichkeit der Wahl | 22 |
| Anwesenheit und Beschlussfähigkeit | 22 |
| Verpflichtung der Beisitzer des Wahlvorstandes | 23 |
| Wählerbeeinflussung und Wahlwerbung | 23 |
| Ausfüllen der Niederschrift | 24 |
| Zulassung der hellroten Wahlbriefe ab 16:00 Uhr (3. Abschnitt der Niederschrift) | 25 |
| Mögliche Beanstandungen des Wahlscheins | 27 |
| Mögliche Beanstandungen des Stimmzettelumschlags | 27 |
| Das Negativverzeichnis | 28 |
| Entscheidungen bei Beanstandungen des Wahlbriefes | 28 |
| | |
| Der Wahlabend ab 18:00 Uhr | 31 |
| Allgemeine Hinweise | 31 |
| Anwesenheit und Beschlussfähigkeit | 31 |
| Vorbereitungen | 31 |
| Feststellung des Briefwahlergebnisses (4. Abschnitt der Niederschrift) | 32 |
| Phase 1: Zählung der Briefwähler | 32 |
| Öffnen der Stimmzettelumschläge | 33 |
| Phase 2: Zählung der Stimmen getrennt nach der jeweiligen Wahl | 33 |
| Plausibilität | 37 |
| Schnellmeldung | 38 |
| Checkliste Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Briefwahlvorstand | 39 |
| Abschlussarbeiten | 40 |
| Verpacken der Wahlunterlagen | 40 |
| Übergabe aller Unterlagen | 41 |
| Stichwahl | 41 |
| | |
| Ihre Notizen | 42 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Abbildung 1: Muster hellroter Wahlbrief | 15 |
| Abbildung 2: Muster Wahlschein | 16 |
| Abbildung 3: Muster Stimmzettelumschlag | 17 |
| Abbildung 4: Beispiel eines Stimmzettels | 17 |
| Abbildung 5: Auszug aus der Niederschrift | 18 |
| Abbildung 6: Auszüge aus den Schnellmeldungen | 19 |
| Abbildung 7: Darstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes | 22 |
| Abbildung 8: Erläuterung Negativverzeichnis | 28 |
| Abbildung 9: Auszug aus der Niederschrift, Zulassung Wahlbriefe | 29 |
| Abbildung 10: Phase 1: Zählung der Wählerinnen und Wähler | 32 |
| Abbildung 11: Auszählhilfe – Zählung und Sortierung | 33 |
| Abbildung 12: Muster Stimmzettel – zweifelsfrei gültige Stimme | 35 |
| Abbildung 13: Muster Stimmzettel – ungültige Stimme | 35 |
| Abbildung 14: Muster Stimmzettel – bedenkliche Stimmzettel | 36 |
| Abbildung 15: Eintragung der gültigen Stimmen | 37 |

Grüßworte



Am 14. September 2025 finden in ganz Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt. In Bergisch Gladbach findet neben der Wahl zum Rat der Stadt auch die Wahl des neuen Bürgermeisters bzw. der neuen Bürgermeisterin statt. Parallel hierzu können die Bürgerinnen und Bürger ihre Stimme für den Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises und den Landrat bzw. die Landrätin abgeben. Die fünfjährige Wahlperiode der noch amtierenden kommunalen Vertretungen endet am 31. Oktober 2025. Ab dem 1. November 2025 beginnt ein neues Kapitel für die Stadt Bergisch Gladbach mit einem neuen Stadtoberhaupt.

Wahlberechtigt zu den Vertretungen der Städte und Gemeinden waren im Jahr 2020 insgesamt 14.231.150 Personen. 7.390.858 Bürgerinnen und Bürger gaben ihre Stimme ab. Die Wahlbeteiligung betrug landesweit 51,9 %. In Bergisch Gladbach betrug die Wahlbeteiligung knapp über 54 %.

Die Vorbereitung und Durchführung einer Wahl stellt die Stadt vor erhebliche Herausforderungen, die wir nur gemeinsam mit Ihnen stemmen können. Durch die Mithilfe der Wahlvorschlagsträger konnten alle Wahlbezirkskandidaten, die Reservelisten und die Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin zugelassen werden. Der Wahltag selber liegt in den Händen der Wahlvorstände. Über 900 ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind am Wahltag in Bergisch Gladbach im Einsatz und werden nach Kräften durch das Wahlbüro bei Ihrer Arbeit unterstützt.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihren engagierten und gewissenhaften Einsatz und wünschen Ihnen viel Erfolg und vor allem Freude bei Ihrer wichtigen Tätigkeit.



Frank Stein
Bürgermeister



Ragnar Migerda
Wahlleiter

„Wahlen sind wie Diäten:
Man muss dranbleiben,
um die Ergebnisse zu sehen“



am 14. September 2025 sind in Bergisch Gladbach rund 84.500 Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, ihre Stimmen abzugeben und über die Zukunft unserer Stadt und unseres Kreises zu entscheiden. Schon ein halbes Jahr vor dem Wahltag sind viele Hände damit beschäftigt, die Wahlen vorzubereiten. So müssen Räume hergerichtet, Absprachen getroffen, Lieferanten koordiniert und nicht zuletzt Stimmzettel und Umschläge beschafft werden. Auch an sehbehinderte Menschen muss gedacht werden. Die Organisation der Kommunalwahlen ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde von der Aufstellung der Kandidaten bis zur Besetzung des Rates der Stadt und des Amtes des Bürgermeisters.

Sie sind ein unerlässlicher Teil dieser Organisation und bilden das Fundament der Selbstorganisation der Wahl durch das Volk. Als Wahlhelferin und Wahlhelfer wirken Sie am Wahltag aktiv bei der Durchführung der Wahl und der Ergebnisermittlung mit.

Wir freuen uns, Sie in einem Wahlvorstand begrüßen zu dürfen. Von uns werden Sie für den Wahltag ausgestattet. Sie erhalten von uns die Stimmzettel und Ihr Arbeitsmaterial für den Wahltag. Wir stellen Ihr Team zusammen, organisieren Schulungen und bereiten den Wahlraum vor, in dem Sie eingesetzt sind. Erleben Sie einen Tag „Demokratie live“ in Ihrem Wahlbezirk. Treffen Sie Ihre Nachbarn und Freunde wieder und unterstützen Sie uns und Ihre Stadt bei der Durchführung der Kommunalwahlen und der Ermittlung des Wahlergebnisses.

Zögern Sie nicht, Kontakt mit uns aufzunehmen, wenn Sie Verbesserungsvorschläge haben. Wir versuchen, Sie im Rahmen der rechtlichen und praktischen Möglichkeiten bei Ihrer Arbeit zu unterstützen.

Vielen Dank, dass Sie dabei sind!

Frank Bodengesser
Leitung Wahlbüro

Linda Schmitz
Wahlhelfereinberufung

Hinweise zu diesem Leitfaden

Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine Benennung aller drei Geschlechter verzichtet. Da die männliche Form die Geläufigste ist, wird diese verwendet. Bei der Formulierung in der männlichen Form ist ebenfalls das weibliche und das diverse Geschlecht gemeint.

Wichtige Telefonnummern und E-Mail-Adressen

Das Wahlbüro steht Ihnen für Fragen vor und während der Wahl zur Verfügung.

Zentrale des Wahlbüros:

- (02202) 14 28 88
- wahlbuero@stadt-gl.de

Wahlhelfer:

- (02202) 14 24 14
- wahlhelfer@stadt-gl.de

Die Schnellmeldung für die Briefwahl wird in der Bücherei im Erdgeschoss der IGP entgegengenommen.

Neben den vier Kommunalwahlen

- Wahl des Landrates
- Wahl des Kreistages
- Wahl des Bürgermeisters
- Wahl des Rates der Stadt

wird in jedem Stimmbezirk auch der Integrationsrat gewählt. Von dieser Wahl sind Sie in Ihrem Briefwahlbezirk nicht betroffen.

Wissenswertes zu den Kommunalwahlen 2025

Bezeichnungen und Grundsätze

Gewählt wird am 14. September 2025:

- ein **Landrat** bzw. eine **Landrätin** (rosa Stimmzettel)
- ein **Kreistag** für den Rheinisch-Bergischen Kreis (weißer Stimmzettel)
- ein **Bürgermeister** bzw. eine **Bürgermeisterin** (blauer Stimmzettel)
- ein **Rat** für die Stadt Bergisch Gladbach (grüner Stimmzettel)
- Am gleichen Tag findet in Bergisch Gladbach auch die Wahl zum **Integrationsrat** statt (gelber Stimmzettel).

Die **Wahlrechtsgrundsätze** entsprechen uneingeschränkt dem in der Bundesrepublik Deutschland von allen Volkswahlen gewohnten Bild: Die Mitglieder des Rates und des Kreistags werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gleiches gilt für die Wahl des Bürgermeisters und des Landrats.

Das **Wahlssystem** für die einzelnen Wahlen ist unterschiedlich:

Für die Rats- und Kreistagswahl ist das Wahlssystem ein zweistufiges Mischsystem bestehend aus vorgeschalteter Mehrheitswahl in Wahlbezirken und ausgleichender Verhältniswahl nach Reservelisten. Jeder Wähler hat pro Wahl eine Stimme. Mit ihr wird der Wahlbezirksbewerber und gleichzeitig die Reserveliste gewählt.

Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20. Mai 2025 (VerfGH 101/24, 114/24, 118/24, 124/24, 7/25) wird die Sitzzuteilung im Rat wieder auf das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers umgestellt.

Eine Sperrklausel besteht für die Kommunalwahlen nicht.

Die Wahl der Bürgermeister und Landräte erfolgt durch eine Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 28.09.2025, eine Stichwahl statt.

Für die **Stadtratswahl** wurde das Wahlgebiet in 26 Kommunal-Wahlbezirke eingeteilt (26 verschiedene grüne Stimmzettel). Für die **Kreistagswahl** wurde das Wahlgebiet in 10 Kreis-Wahlbezirke eingeteilt (10 verschiedene weiße Stimmzettel).

Die 26 Kommunalwahlbezirke unterteilen sich wiederum in bis zu 3 Stimmbezirke. Insgesamt wurden in Bergisch Gladbach 74 Allgemeine Stimmbezirke eingerichtet.

Wahlgebiet: Stadt Bergisch Gladbach

Wahlbezirk: z.B. 001 – Schildgen

Stimmbezirk: z.B. 001-1 oder 001-2

Neben den Allgemeinen Stimmbezirken wurden in Bergisch Gladbach 59 Briefwahlbezirke eingerichtet.

Für jeden Stimmbezirk wird ein Wahlvorstand berufen. Die Berufung folgt dem Gedanken, dass die Wahlen durch das Volk selber durchgeführt werden sollen. Alle Mitglieder eines Wahlvorstandes sind auch wahlberechtigt für die Kommunalwahlen.

Der Wahlvorstand darf auf keine der Wahlen besonders hinweisen! Der Wähler darf frei entscheiden, ob und was er wählen möchte. Der Wahlvorstand muss sich hier neutral verhalten.

Wahlvorsteher und deren Stellvertreter erhalten eine Schulung vom Wahlbüro, in der sie auf den Tag und die Aufgaben des Wahlvorstandes vorbereitet werden. Interessierte Wahlhelfer können ebenfalls gerne an einer Schulung teilnehmen. Die Termine haben Sie mit der Einberufung erhalten.

Die Wahlvorstände können sich jederzeit, insbesondere am Wahltag, bei Rückfragen sowie für Anregungen und Beschwerden an das Wahlbüro wenden.

Das Briefwahlzentrum wird am Sonntag in der **Integrierten Gesamtschule Paffrath (IGP), Borgasse 86, 51469 Bergisch Gladbach** ab 16:00 Uhr geöffnet. In den Briefwahlbezirken ist aber kein Wählerverkehr möglich. Die 59 Briefwahlvorstände ermitteln das Wahlergebnis der Briefwahl. Die eingegangenen Wahlbriefe finden die Wahlvorstände am Tag der Wahl in ihrem Klassenraum zusammen mit einer Wahlurne und einem Wahlkoffer mit den notwendigen Utensilien.

Ein Überbringen von Wahlbriefen aus einem Urnenwahlraum am Wahltag ist nicht vorgesehen und sowohl personell als auch zeitlich nicht mehr möglich. Alle städtischen Briefkästen werden am Wahltag noch einmal um 16:00 Uhr geleert.

Wahlberechtigung



Wahlberechtigt für die Wahl des Landrats/der Landrätin, des Kreistages, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Stadtrats sind alle Deutschen im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des

Grundgesetzes und die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also spätestens am 14. September 2009 geboren sind und
- seit mindestens dem 29. August 2025 in der Stadt Bergisch Gladbach bzw. dem Rheinisch-Bergischen Kreis eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des betreffenden Wahlgebietes haben.
- nicht nach § 8 KWahlG durch Richterspruch vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- Außer der Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

Wahlberechtigt für die Wahl zum Integrationsrat sind alle Ausländer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, also spätestens am 14. September 2009 geboren sind, sich mindestens ein Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mindestens seit dem 29. August 2025 in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben und

- nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben haben.

Alle Briefwahlbezirke

| Nr. | Geschoss | Raum |
|---------|------------------|------------------|
| BW 01.1 | Erdgeschoss | Oberstufenraum 1 |
| BW 01.2 | Erdgeschoss | Oberstufenraum 2 |
| BW 01.3 | Erdgeschoss | 117 |
| BW 02.1 | Erdgeschoss | 116 |
| BW 02.2 | Erdgeschoss | 114/115 |
| BW 03.1 | Erdgeschoss | 113 |
| BW 03.2 | Erdgeschoss | 111 |
| BW 04.1 | Erdgeschoss | 109/110 |
| BW 04.2 | Erdgeschoss | 108 |
| BW 05.1 | Erdgeschoss | 107 |
| BW 05.2 | Erdgeschoss | 105 |
| BW 06.1 | Erdgeschoss | 104 |
| BW 06.2 | Erdgeschoss | 102/103 |
| BW 07.1 | Erdgeschoss | Anbau 601 |
| BW 07.2 | Erdgeschoss | Anbau 602 |
| BW 08.1 | Erdgeschoss | Anbau 603 |
| BW 08.2 | Erdgeschoss | Anbau 604 |
| BW 09.1 | Zwischengeschoss | Anbau 605 |
| BW 09.2 | Zwischengeschoss | Anbau 606 |
| BW 09.3 | Zwischengeschoss | Anbau 607 |
| BW 10.1 | Zwischengeschoss | Anbau 608 |
| BW 10.2 | Erdgeschoss | 241 |
| BW 11.1 | Erdgeschoss | 211/212 |
| BW 11.2 | Erdgeschoss | 210 |
| BW 12.1 | Erdgeschoss | 201 |
| BW 12.2 | Erdgeschoss | 202 |
| BW 13.1 | Erdgeschoss | 223/224 |
| BW 13.2 | 1. Obergeschoss | 324 |
| BW 14.1 | 1. Obergeschoss | Cafeteria |
| BW 14.2 | 1. Obergeschoss | 319 |

| Nr. | Geschoss | Raum |
|---------|-----------------|---------|
| BW 15.1 | 1. Obergeschoss | 401 |
| BW 15.2 | 1. Obergeschoss | 403 |
| BW 15.3 | 1. Obergeschoss | 404 |
| BW 16.1 | 1. Obergeschoss | 405 |
| BW 16.2 | 1. Obergeschoss | 406 |
| BW 16.3 | 1. Obergeschoss | 407 |
| BW 17.1 | 1. Obergeschoss | 408 |
| BW 17.2 | 1. Obergeschoss | 421 |
| BW 17.3 | 1. Obergeschoss | 422/423 |
| BW 18.1 | 1. Obergeschoss | 424 |
| BW 18.2 | 1. Obergeschoss | 425 |
| BW 18.3 | 1. Obergeschoss | 426 |
| BW 19.1 | 1. Obergeschoss | 430 |
| BW 19.2 | 1. Obergeschoss | 429 |
| BW 19.3 | 1. Obergeschoss | 426 |
| BW 20.1 | 2. Obergeschoss | 526 |
| BW 20.2 | 2. Obergeschoss | 527 |
| BW 21.1 | 2. Obergeschoss | 524 |
| BW 21.2 | 2. Obergeschoss | 523 |
| BW 22.1 | 2. Obergeschoss | 522 |
| BW 22.2 | 2. Obergeschoss | 521 |
| BW 23.1 | 2. Obergeschoss | 520 |
| BW 23.2 | 2. Obergeschoss | 509 |
| BW 24.1 | 2. Obergeschoss | 507 |
| BW 24.2 | 2. Obergeschoss | 506 |
| BW 25.1 | 2. Obergeschoss | 505 |
| BW 25.2 | 2. Obergeschoss | 504 |
| BW 26.1 | 2. Obergeschoss | 503 |
| BW 26.2 | 2. Obergeschoss | 501 |

Der Wahlvorstand und seine Aufgaben

Wahlvorstand als Team

Der Briefwahlvorstand besteht aus 6 Personen. Während der Wahlhandlung müssen immer der Wahlvorsteher, der Schriftführer oder der Stellvertreter sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sein. Bei der Auszählung sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Als Wahlvorstand sind Sie als Wahlorgan für Ihren Briefwahlbezirk zuständig.

Die Beisitzer unterstützen den Briefwahlvorsteher beim Öffnen der Wahlbriefe und der anschließenden Zulassung und Auszählung.

Das Wahlbüro hat im Vorfeld der Wahl für Ihren Briefwahlbezirk einen Wahlvorstand zusammengestellt und den Wahlvorsteher benannt.

- Sie richten gemeinsam den Briefwahlraum ein.
- Sie öffnen die roten Wahlbriefe und später die blauen Stimmzettelumschläge.
- Sie sorgen gemeinsam für einen reibungslosen Ablauf der Briefwahl.
- Sie entscheiden über die Gültigkeit von Stimmen bei der Auszählung.
- Sie stellen gemeinsam das Wahlergebnis fest.
- Sie bringen den Wahlkoffer, die Wahlurne sowie sämtliche Unterlagen nach Beendigung der Auszählung zurück ins Erdgeschoss.

Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher

- Sie kontrollieren die Vollständigkeit der Unterlagen.
- Sie überprüfen die Anwesenheit der Mitglieder des Wahlvorstandes.
- Sie bestimmen einen Schriftführer.
- Sie verpflichten die Wahlvorstandsmitglieder zur Neutralität und zur Wahrung des Wahlgeheimnisses.
- Sie eröffnen und schließen die Feststellung des Briefwahlergebnisses.
- Sie schlichten Streitigkeiten innerhalb des Wahlvorstandes.
- Sie haben bei Pattsituation die entscheidende Stimme.
- Sie sorgen während des Auszählens für einen reibungslosen Ablauf und wachen über die Urne.
- Sie verkünden das Wahlergebnis in Ihrem Briefwahlbezirk und geben die Schnellmeldung ab.
- Sie achten darauf, dass die Niederschrift von allen unterschrieben ist.
- Sie bringen die Wahl Niederschrift mit den notwendigen Anlagen den Beauftragten des Wahlbüros im Eingangsbereich der Schule.

Schriftführerin oder Schriftführer

- Sie füllen die Niederschrift aus, wenn nicht der Wahlvorsteher etwas anderes bestimmt.

Wahlkoffer

Der Wahlkoffer befindet sich bereits in Ihrem Klassenraum.

Kontrollieren Sie die Vollständigkeit des Wahlkoffers, insbesondere:

- Rote Mappe mit
 - 4 farblich unterschiedlichen Niederschriften
 - 4 farblich unterschiedlichen Schnellmeldungen
 - Wahlbekanntmachung
 - Siegelband für die Wahlurne
- „Kleines Wahlbüro“ mit Stiften und Arbeitsmaterial
- Elektrischer Brieföffner (ggf. auf den Fluren)
- Umschläge für das Verpacken der Wahlunterlagen.

Der Wahlkoffer muss nach Beendigung der Auszählung zusammen mit den Wahlunterlagen wieder ins Erdgeschoss gebracht werden, wo er am folgenden Tag abgeholt wird.

Die Niederschriften **müssen von allen Mitgliedern** des Wahlvorstandes unterschrieben sein und werden den Beauftragten des Wahlbüros im Eingangsbereich der Schule übergeben.

Offizielle Dokumente bei der Briefwahl

Der hellrote Wahlbrief

Hat sich eine Person für die Briefwahl entschieden, sendet sie mit ihrem Wahlbrief ihre Wahlunterlagen an das Wahlbüro auf dem Postweg zurück.

Die Wahlbriefe werden im Wahlbüro gesammelt und auf die Briefwahlbezirke verteilt. Alle Briefwahlbezirke befinden sich in der Integrierten Gesamtschule Paffrath (IGP). In einem dieser Bezirke arbeiten Sie mit.

Im Normalfall befinden sich folgende Unterlagen in einem verschlossenen Wahlbrief:

- Wahlschein mit unterschriebener eidesstattlicher Versicherung
- ein blauer verschlossener Stimmzettelumschlag und darin bis zu vier Stimmzettel

Der äußere Umschlag wird als Wahlbrief bezeichnet. Der Wahlbrief hat die Farbe hellrot.

Die Urnenwahlbezirke wurden angewiesen, keine Wahlbriefe anzunehmen. Es ist jedoch möglich, dass noch am Wahlsonntag **bis 16:00 Uhr** rote Wahlbriefe in städtische Briefkästen eingeworfen werden. Diese werden wir Ihnen schnellstmöglich überbringen.

Auf dem Wahlbrief befindet sich in der oberen linken Ecke ein rosafarbener Aufkleber, auf dem der zugehörige Wahlbezirk angegeben ist. Wenn Sie also beispielsweise im Briefwahlbezirk 6 eingesetzt sind, erhalten Sie die Wahlbriefe aus diesem Bezirk. Die Nummer hinter dem Bindestrich gibt den Stimmbezirk wieder und ist für Sie unerheblich. Sollten Sie einen Wahlbrief finden, der einen anderen Bezirk aufweist, bringen Sie diesen bitte in den entsprechenden Raum.

Die Stadt Bergisch Gladbach wurde in 26 Wahlbezirke eingeteilt. Diese unterteilen sich wiederum in bis zu 3 Stimmbezirke. Maßgeblich ist immer die Zahl links vor dem Strich.

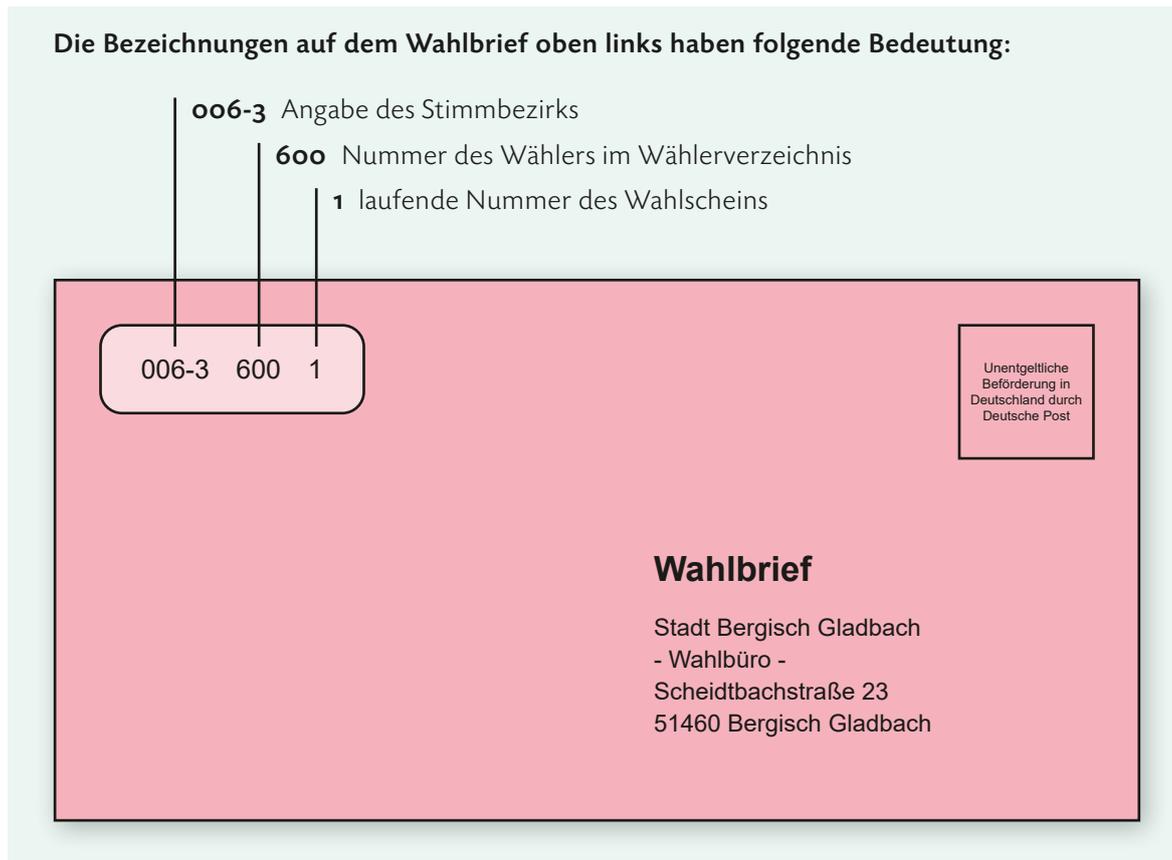


Abbildung 1: Muster hellroter Wahlbrief

Wahlschein

Er ist die förmliche Voraussetzung, an der Briefwahl teilnehmen zu dürfen. Der Inhaber eines Wahlscheins kann entweder per Briefwahl seine Stimme abgeben oder in einem beliebigen Wahlraum in seinem Wahlbezirk wählen. Sie erhalten nur die Wahlbriefe der Wähler, die sich für eine schriftliche Stimmabgabe – die Briefwahl – entschieden haben.

Der Wahlschein ist ein urkundlicher Nachweis über das Wahlrecht eines Wahlberechtigten.

Besonders wichtig ist entweder

- die Unterschrift des Wählers auf dem Wahlschein oder
- die Unterschrift einer bevollmächtigten Person,

womit bestätigt wird, dass die Kennzeichnung des Stimmzettels persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers erfolgt ist.

**Gültig für die Wahl
des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises, des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
des Landrats/ der Landrätin des Rheinisch-Bergischen Kreises,
des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Bergisch Gladbach**

Wahlschein Nr. 1
für die Kommunalwahlen
am 14. September 2025

| | |
|---|--|
| <p>Thimm Thaler Paffrath Legendenstraße 1 51469 Bergisch Gladbach</p> | <p>Wahlbezirk 001-1</p> <hr/> <p>Wählerverzeichnis Nr. 50</p> <hr/> <p>Stimmbezirk ¹⁾</p> |
|---|--|

| | |
|--------------------------|---|
| geboren am 01.06.1971 | wohnhalt in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) ²⁾ |
|--------------------------|---|

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheins in dem oben genannten Wahlbezirk

1. unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger/innen eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
oder
2. durch Briefwahl

an der Wahl
**des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises,
des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
des Landrats/ der Landrätin des Rheinisch-Bergischen Kreises,
des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Bergisch Gladbach**
teilnehmen.



Der Bürgermeister
Im Auftrag

Frank Bodengesser

Bergisch Gladbach, 01.06.2025

Für Briefwähler/innen

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der/die Wähler/in die nachstehende Versicherung an Eides statt ³⁾ unter Angabe des Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz – gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin – ist nur für den Fall vorgesehen, dass ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 25 Absatz 5 Satz 1 des Kommunalwahlggesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem/der Bürgermeister/in an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin ⁴⁾ – gekennzeichnet habe.

_____, den _____

(Unterschrift: Vor- und Familienname)

1) Nur bei Erteilung eines Wahlscheins nach § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG anzugeben.
2) Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
3) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
4) Nicht Zutreffendes streichen.

Abbildung 2: Muster Wahlschein

Stimmzettelumschlag

Die Stimmzettel dürfen nur in amtlichen Stimmzettelumschlägen verpackt sein.

Der innere Umschlag wird als Stimmzettelumschlag bezeichnet.
Der Stimmzettelumschlag hat die Farbe blau.



Abbildung 3: Muster Stimmzettelumschlag

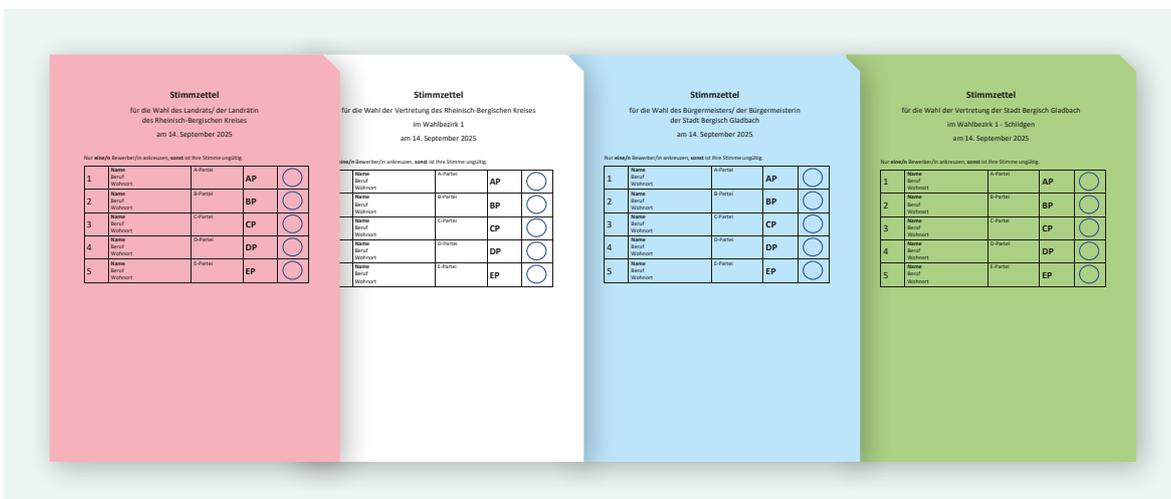
Stimmzettel

Die Form des Stimmzettels ist verbindlich vorgeschrieben. Die Farben wurden wie folgt gewählt:

- Landrat rosa
- Kreistag weiß
- Bürgermeister blau
- Rat grün

(In dieser Reihenfolge wird auch ausgezählt.) Die Lochung und die abgeschnittene rechte obere Ecke dienen ausschließlich der Erkennbarkeit der unterschiedlichen Stimmzettel für blinde und sehbehinderte Menschen!

Jeder Wähler hat je Stimmzettel nur eine Stimme. Der Stimmzettel enthält je Wahlbezirk den Namen des Bewerbers in diesem Bezirk und dessen Beruf. Neben dem Namen ist die Partei oder Wählergruppe und die ersten drei Personen der Reserveliste der Partei oder Wählergruppe angegeben. Die Stimmzettel für die Kreistags- und die Ratswahl unterscheiden sich in jedem Wahlbezirk. In ihrem Briefwahlvorstand müssen die Stimmzettel jedoch gleich sein. Die Stimmzettel für den Landrat und den Bürgermeister sind im ganzen Wahlgebiet gleich.



Bitte hängen Sie jeweils einen Musterstimmzettel im Eingangsbereich Ihres Briefwahlbezirks aus.

Abbildung 4: Beispiel eines Stimmzettels

Niederschrift

Über die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses muss eine Niederschrift gefertigt werden. Die Vordrucke hierzu finden Sie farblich sortiert in der roten Mappe. Hier wird der Wahlablauf und das Zählgeschäft urkundlich belegt, sowie das Ergebnis festgestellt.

Die Niederschrift besteht aus

- Teil A: dem Briefwahlgeschäft Punkte 1 und 2 (1 Formular für alle Wahlen)
- Teil B: dem Auszählgeschäft Punkte 3 bis 6 (4 Formulare für jede Wahl einzeln)

Für jede Wahlart muss eine Niederschrift angefertigt werden. Sowohl Teil A als auch die Teile B 1 bis 4 müssen von allen Wahlvorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl
im Stimmbezirk
der Wahl zum ...

1. Wahlvorstand
Zu der auf heute anberaumten Wahl im Stimmbezirk waren für den Wahlbezirk vom
Wahlvorstand erschienen:

| Familienname | Vorname | Funktion |
|--------------|----------|--|
| 1. Beer | Johannes | als Wahlvorsteher |
| 2. Harmonika | Phil | als stellvertretender Wahlvorsteher |
| 3. Unfug | Reiner | als Schriftführer |
| 4. Mentation | Rudi | als Beisitzer |
| 5. Gramm | Anna | als Beisitzer |
| 6. Chen | Fred | als Beisitzer |
| 7. Steiner | Gerold | als Beisitzer |
| 8. Thaler | Klaus | als Beisitzer |

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte
der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern
des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres
Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewor-
denen Angelegenheiten hin.

Niederschriften

Teil A:
Ein Formular für alle Wahlen
aus dem Briefwahlgeschäft.

Teil B:
4 Formulare gesamt – 1 Formular pro Wahl
aus dem Auszählgeschäft.

für alle Wahlen

für Landratswahl

für Kreistagswahl

für Bürgermeisterwahl

für Stadtratswahl

Abbildung 5: Auszug aus der Niederschrift

Schnellmeldung

Nach Feststellung des Wahlergebnisses jeder Wahl muss dem Wahlbüro schnellstmöglich das Ergebnis mitgeteilt werden. Sobald Sie mit der Auszählung z.B. der Landratswahl fertig sind, geben Sie bitte das Ergebnis in der Bücherei im Erdgeschoss der IGP persönlich ab. Im Anschluss wird die Niederschrift fertiggestellt, die Unterlagen für diese Wahl verpackt und mit der nächsten Wahl (Kreistagswahl) weitergezählt usw.

Stadt Bergisch Gladbach
Wahl des/der ...
am ...

Schnellmeldung
Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

| | | |
|--|---|--|
| An das Wahlbüro im Erdgeschoss der IGP | Briefwahlbezirk: 16.2 Wahlbezirk: 16 Refrath-West Gemeinde: Stadt Bergisch Gladbach Kreis: Rheinisch-Bergischer Kreis Passwort: xxxxx | |
|--|---|--|

| Kennziffer | Beschreibung | Anzahl |
|------------|-------------------|------------|
| B 2 | Briefwähler/innen | 100 |
| C | Ungültige Stimmen | 4 |
| D | Gültige Stimmen | 96 |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

| Lfd. Nummer | Bewerber/in Familiename und Vorname | Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber | Stimmenzahl |
|-------------|--|--|-------------|
| 1. | Neureuter, Felix | A-Partei | 47 |
| 2. | Mittermaier, Rosi | B-Partei | 28 |
| 3. | Navratilova, Martina | C-Partei | 2 |
| 4. | Maradona, Diego | D-Partei | 18 |
| 5. | Jordan, Michael | E-Partei | 1 |
| | | | 96 |

Die Schnellmeldung wird im Erdgeschoss des Briefwahlzentrums persönlich den Mitarbeitern des Wahlbüros durchgegeben.

| Durchgegeben | Uhrzeit | Aufgenommen |
|----------------------------|---------|-------------------------------|
| Unterschrift des Meldenden | | Unterschrift des Aufnehmenden |

| | | | | | | | | | |
|-----|----|--|--|--|--|--|--|--|--|
| ahl | 00 | | | | | | | | |
| | 4 | | | | | | | | |
| | 96 | | | | | | | | |

| | | | | | | | | | |
|-----|----|--|--|--|--|--|--|--|--|
| ahl | 00 | | | | | | | | |
| | 4 | | | | | | | | |
| | 96 | | | | | | | | |

| | | | | | | | | | |
|-----|----|--|--|--|--|--|--|--|--|
| ahl | 00 | | | | | | | | |
| | 4 | | | | | | | | |
| | 96 | | | | | | | | |

| | | | | | | | | | |
|-----|----|--|--|--|--|--|--|--|--|
| ahl | 00 | | | | | | | | |
| | 4 | | | | | | | | |
| | 96 | | | | | | | | |

| | | | | | | | | | |
|-----|----|--|--|--|--|--|--|--|--|
| ahl | 00 | | | | | | | | |
| | 4 | | | | | | | | |
| | 96 | | | | | | | | |

| | | | | | | | | | |
|-----|----|--|--|--|--|--|--|--|--|
| ahl | 00 | | | | | | | | |
| | 4 | | | | | | | | |
| | 96 | | | | | | | | |

| | | | | | | | | | |
|-----|----|--|--|--|--|--|--|--|--|
| ahl | 00 | | | | | | | | |
| | 4 | | | | | | | | |
| | 96 | | | | | | | | |

| | | | | | | | | | |
|-----|----|--|--|--|--|--|--|--|--|
| ahl | 00 | | | | | | | | |
| | 4 | | | | | | | | |
| | 96 | | | | | | | | |

Abbildung 6: Auszüge aus den Schnellmeldungen

Überblick über den Wahltag

| 16:00 Uhr bis 18.00 Uhr | |
|--|---|
| Ankunft und Verpflichtung | Alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes müssen anwesend sein, um zur Neutralität und Verschwiegenheit verpflichtet zu werden. |
| Vorbereitung | Öffnen des Wahlkoffers und Einrichten des Raumes |
| Prüfung der Wahlbriefe Zulassung oder Zurückweisung | Mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes müssen anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher, der Schriftführer oder deren jeweilige Stellvertretung. |
| ab 18:00 Uhr | |
| Stimmenauszählung | Alle (mindestens jedoch 5) Mitglieder des Briefwahlvorstandes müssen anwesend sein. |
| Beschlussfassung während der Stimmenauszählung | Alle (mindestens jedoch 5) Mitglieder des Briefwahlvorstandes müssen anwesend sein. Bei Abstimmungen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag. Nur bei Abwesenheit des Wahlvorstehers gibt die Stimme des Vertreters den Ausschlag. |
| Unterschreiben der Wahlniederschriften | Alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes müssen anwesend sein und die Wahlniederschrift unterschreiben. |

Der Wahltag von 16:00 bis 18:00 Uhr

Eintreffen im Briefwahlzentrum

Das Briefwahlzentrum ist in der Integrierten Gesamtschule in Paffrath (IGP) untergebracht.

Adresse: Borngasse 86, 51469 Bergisch Gladbach

Für die Kommunalwahlen wurden 59 Briefwahlbezirke eingerichtet. Alle Briefwahlbezirke befinden sich in der IGP und sind auf 3 Stockwerke verteilt. Die Briefwahlbezirke sind wie folgt durchnummeriert: BW 1.1 bis BW 26.2. Die Nummerierung folgt der Wahlbezirkseinteilung. Jeder Wahlbezirk wurde in Stimmbezirke unterteilt. Nicht jeder Stimmbezirk besitzt einen Briefwahlbezirk. Diese wurden zusammengefasst.

Bei Ihrem Eintreffen im Schulgebäude werden Sie von unseren Schülerscouts und Mitarbeitern des Wahlbüros empfangen. Die Schüler helfen Ihnen beim Auffinden Ihres Klassenraumes. Hier erhalten Sie auch eine Liste mit für ungültig erklärten Wahlscheinen, die für Ihre Tätigkeit wichtig ist.

Wenn Sie nicht weiter wissen, sprechen Sie uns vor Ort an.

Im Erdgeschoss, neben der Schaltzentrale der Hausmeister finden Sie die Getränkestation mit Kaltgetränken, wo Sie sich gerne bedienen können. Bitte bringen Sie leere Flaschen wieder hierher zurück.

Wir sind Ihre Ansprechpartner vor Ort für Fragen rund um die Briefwahl.

Allgemeines zur Organisation der Briefwahl Vollzähligkeit des Wahlvorstandes

Stellen Sie gemeinsam fest, ob alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes um 16:00 Uhr eingetroffen sind. Wenn der Wahlvorsteher um 16:15 Uhr noch nicht anwesend ist oder Ihr Team nicht vollständig ist, sprechen Sie unsere Mitarbeiter im Erdgeschoss an!

Vollständigkeit des Materials

In Ihrem Klassenraum befindet sich bereits:

- ein roter bzw. rosafarbener Wahlkoffer,
- eine große leere Wahlurne,
- blaue Stapelkisten mit den darin befindlichen hellroten Wahlbriefen

Brieföffner finden Sie im Bedarfsfall auf den Fluren.

Des Weiteren finden Sie in Ihrem Wahlkoffer:

- Material zum Versiegeln der Wahlurne,
- Plakate und Hinweisschilder,
- Umschläge zum Verpacken der ausgezählten Stimmzettel und
- Schreibmaterial, Taschenrechner usw..

Bitte bringen Sie den roten bzw. rosafarbenen Koffer sowie die Wahlurne und die Stapelboxen nach Beendigung der Auszählung zurück ins Erdgeschoss in Raum 236 (Musikraum). Da am Folgetag wieder Unterricht in der Schule ist, wird das Material von uns dort abgeholt und zurück ins Wahlbüro gebracht.

Öffentlichkeit der Wahl

Die Auszählung und die anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich, d. h. auch Personen, die an der Auszählung nicht beteiligt sind, haben Zugang zum Briefwahlzentrum. Dies gilt auch für Beauftragte von Parteien und für die Presse, solange sie keinen Einfluss auf die Wahlhandlung nehmen.

Die Öffentlichkeit darf nie – auch nicht vorübergehend – ausgeschlossen werden. Fotos von Ihnen dürfen natürlich nur mit Ihrem Einverständnis erfolgen. Die Öffentlichkeit darf nur eingeschränkt werden, wenn durch zu großen Andrang eine Störung des Auszählgeschäftes eintreten würde.

Das Hausrecht über das Briefwahlzentrum obliegt am Wahltag dem Wahlbüro und wird bei Störungen des Auszählablaufes ausgeübt. Sollten Sie Zeuge einer solchen Störung werden, kontaktieren Sie bitte umgehend die Mitarbeiter des Wahlbüros.

Bitte hängen Sie die Wahlbekanntmachung am Eingang zu Ihrem Briefwahlraum aus, damit sich interessierte Besucher über die Auszählung informieren können.

Das Informationsfreiheitsgesetz findet keine Anwendung. Auch das gezielte Fotografieren vieler Stimmzettel bei der Auszählung sollte wegen möglicher Gefährdung des Wahlheimnisses vermieden werden.

Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Während der Wahlhandlung bis 18:00 Uhr muss der Wahlvorstand mit **mindestens drei Mitgliedern** besetzt sein, darunter der Wahlvorsteher, der Schriftführer oder deren jeweilige Stellvertretung sowie ein Beisitzer. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Beschlussfähig ist der Wahlvorstand, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder sein Stellvertreter sowie während der Wahlhandlung mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzer, anwesend sind. Bei Abstimmungen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers oder der Vertretung den Ausschlag.

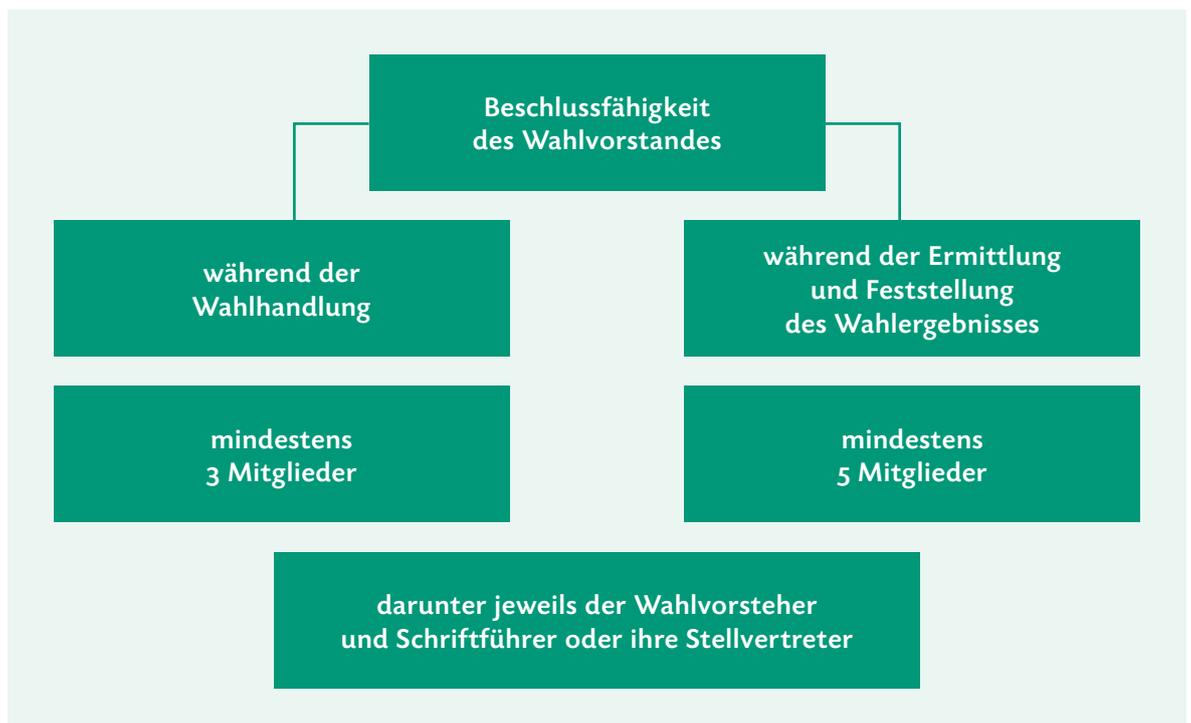


Abbildung 7: Darstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes

Verpflichtung der Beisitzer des Wahlvorstandes

Der Briefwahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist.

„Ich verpflichte Sie zur unparteiischen Wahrnehmung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten , insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.“

Mit dem Hinweis auf die Verpflichtung zur Unparteilichkeit sollte der ausdrückliche Hinweis verbunden werden, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen.

Neutralität: Mitglieder des Briefwahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dazu zählt auch die Verschwiegenheit darüber, ob jemand gewählt hat.

Das Wahlgeheimnis gehört zu den Grundvoraussetzungen einer demokratischen Wahl.

Datenschutz: Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Feststellung der Wahlberechtigung keine Angaben zur Person so äußern, dass sie von anderen Anwesenden, die nicht dem Briefwahlvorstand angehören, wahrnehmbar sind. Wahlscheine sind gegen Einsichtnahme durch Dritte geschützt aufzubewahren.

Wählerbeeinflussung und Wahlwerbung

Beauftragte von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen dürfen sich im Briefwahlraum aufhalten. Sie haben jedoch weder die Befugnis, in das Auszählgeschäft einzugreifen, noch dürfen ihnen vom Wahlvorstand Name und Anschrift von Wahlberechtigten genannt werden.

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich das Briefwahlzentrum befindet, sowie in unmittelbarer Nähe des Wahlgebäudes jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Sollten Sie Werbeplakate für die Wahl unmittelbar vor dem Wahlgebäude bemerken, so sprechen Sie uns vor Ort an.

Den Mitgliedern des Wahlvorstandes als Wahlorgan ist das offensichtliche Tragen von Parteiabzeichen oder die Benutzung von gekennzeichneten Stiften untersagt. Den Zuschauern kann dies nicht versagt werden, allerdings sollten Sie darauf achten, dass Ihr Briefwahlraum nicht zu Werbezwecken missbraucht wird.

In der Schule sind im Erdgeschoss ebenfalls drei Urnenwahlbezirke untergebracht.

Ausfüllen der Niederschrift

Es empfiehlt sich, alle Eintragungen zunächst mit Bleistift vorzunehmen und erst nach Abgabe der jeweiligen Schnellmeldung den Kugelschreiber zum Überschreiben zu nutzen, damit eventuelle Fehler ohne großen Aufwand korrigiert werden können.

Die Niederschrift ist in sechs Abschnitte aufgeteilt. Die Abschnitte 1 und 2 sind für alle Wahlen gleich. Die Abschnitte 3 bis 6 beziehen sich auf die jeweilige Wahl.

1. Abschnitt: Briefwahlvorstand

Im ersten Abschnitt sind alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes neben ihren Positionen eingetragen. Dieser Abschnitt sollte mit der Liste der Wahlvorstände aus der roten Mappe übereinstimmen. Kurzfristige Änderungen sind dort ggf. von Ihnen schriftlich zu vermerken.

2. Abschnitt: Wahlhandlung (Zulassung der Wahlbriefe)

Dieser Abschnitt beschreibt den Ablauf ab 16:00 Uhr. Es wird unter anderem erläutert, wie Sie als Wahlvorstand mit der Prüfung der Wahlbriefe, deren Öffnung und Ergebnisdokumentationen umgehen.

3. Abschnitt: Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

In diesem Abschnitt wird die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der gesammelten Wahlscheine eingetragen.

4. Abschnitt: Wahlergebnis

Dies ist der wichtigste Teil der Niederschrift. Hier wird das ermittelte Ergebnis der Wahl festgehalten.

5. Abschnitt: Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

Hier werden besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung notiert. Die Richtigkeit der Niederschrift wird von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes mit ihrer Unterschrift bestätigt.

6. Abschnitt: Nach Schluss des Wahlgeschäfts

Hier ist das Verpacken der Unterlagen beschrieben.

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes unterschrieben haben.

Zulassung der hellroten Wahlbriefe ab 16:00 Uhr

(3. Abschnitt der Niederschrift)

Es müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer bzw. deren Stellvertreter und ein Beisitzer.

1. Prüfen Sie zunächst, ob die Urne leer ist.

Danach verschließen Sie diese mit einem Siegelband. Die Urne darf bis zur Freigabe der Auszählung nach 18:00 Uhr nicht geöffnet werden.

2. Prüfen Sie die hellroten Wahlbriefe.

Die Wahlbriefe müssen Ihrem Wahlbezirk entsprechen. Die Bezeichnung finden Sie auf dem rosafarbenen Aufkleber auf dem hellroten Wahlbrief. Hierbei bedeutet:

| | |
|-------------------|---|
| Wahlbezirk: 001-1 | Briefwahlbezirk: BW 1 |
| 001-2 | |
| oder 001-3 | hierbei ist es egal ob BW 1.1, BW 1.2 oder BW 1.3 |

Erläuterung:

Die Wahlbezirke folgen der Einteilung der Kommunalwahlbezirke z.B. 001. Der Wahlbezirk 001 besteht aus den Stimmbezirken: 001-1, 001-2 und 001-3. Der gesamte Wahlbezirk 001 umfasst einen Briefwahlbezirk BW 1. Da aber die Zahl der Wahlbriefe für einen Briefwahlvorstand zu hoch wäre, wurde dieser geteilt in BW 1.1, BW 1.2 oder BW 1.3.

Sie finden also in dem Briefwahlbezirk 1.1 sowohl Wahlbriefe mit den Bezeichnungen 001-1, 001-2 oder 001-3. Wichtig ist, dass Sie nur Wahlbriefe mit der Bezeichnung 001 finden. Sollten Sie einen Wahlbrief mit einer anderen Bezeichnung, z.B. 002-1 finden, bringen Sie diesen bitte in den Briefwahlraum nebenan oder bitten Sie die Schülerscouts um Hilfe.

3. Prüfen und Öffnen Sie die Wahlbriefe.

Ist der Wahlbrief im Negativverzeichnis aufgeführt? (siehe Seite 28)

Die Wahlbriefe müssen enthalten:

- einen Wahlschein und
- einen verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag

4. Prüfen Sie den Wahlschein.

- Ist es ein Original für Ihren Bezirk und ist der Wahlschein vollständig?
- Ist die eidesstattliche Versicherung auf dem Wahlschein unterschrieben?

5. Prüfen Sie den Stimmzettelumschlag.

- Der Stimmzettelumschlag muss verschlossen sein.
- Er darf keine Markierungen, Kommentare oder andere Bemerkungen aufweisen.

Bestehen **keine Bedenken** zum Inhalt des hellroten Wahlbriefes, zum Wahlschein oder zum Stimmzettelumschlag, wird der Stimmzettelumschlag sofort und ungeöffnet in die Wahlurne geworfen. Der Wahlschein wird gesondert bei einem Mitglied des Wahlvorstandes gesammelt.

Die leeren hellroten Wahlbriefe werden in einem Müllbeutel gesammelt und später entsorgt. Sollte es **Bedenken** gegen den hellroten Wahlbrief, den Wahlschein oder den Stimmzettelumschlag geben, wird dieser nach Beschlussfassung komplett aussortiert und in einem separaten Umschlag gesammelt. Es ist möglich, dass (wenige) Wähler nur für die Kreiswahlen (Landratswahl und Kreistagswahl) wahlberechtigt sind. Es ist ratsam, diese Wahlbriefe von vorneherein getrennt oder in einer Strichliste zu erfassen. Ihre Zahl steht dann für die Briefwahlniederschrift der jeweiligen Wahl (Nr. 2.8) schon fest.

Mögliche Beanstandungen des Wahlbriefes

| Problem | Lösung | Anmerkung |
|--|--|--|
| Mehrere Stimmzettelumschläge und gleiche Anzahl Wahlscheine. | Zulassung , wenn keine sonstige Beanstandung vorliegt, Stimmzettelumschläge in Wahlurne werfen und Wahlscheine auf den Stapel legen. | |
| Mehrere Stimmzettelumschläge, aber nur ein Wahlschein. | Zurückweisung , da der Wahlschein nicht eindeutig einem Stimmzettelumschlag zuzuordnen ist. | Wahlbrief wird mit gesamtem Inhalt ausgesondert (Sonderstapel). Eintragung in Punkt 2.6 der Niederschrift nicht vergessen. |
| Kein Wahlschein vorhanden, aber Stimmzettelumschlag liegt vor. | Zurückweisung , da Stimmzettelumschlag keinem Wahlschein zuzuordnen ist. | Wahlbrief wird mit gesamtem Inhalt ausgesondert (Sonderstapel). Eintragung in Punkt 2.6 der Niederschrift nicht vergessen. |
| Kein Stimmzettelumschlag vorhanden, aber Wahlschein liegt vor. | Zurückweisung , da Wahlschein keinem Stimmzettelumschlag zuzuordnen ist. | Wahlbrief wird mit gesamtem Inhalt ausgesondert (Sonderstapel). Eintragung in Punkt 2.6 der Niederschrift nicht vergessen. |
| Mehrere Wahlscheine, aber nur ein Stimmzettelumschlag. | Zulassung : Stimmzettelumschlag ist gültig, dementsprechend einen Wahlschein auf den Stapel legen. | Die anderen Wahlscheine der Niederschrift mit einem entsprechenden Vermerk beifügen. |
| Der Wahlbrief ist leer. | Zurückweisung , da keine Stimmabgabe vorliegt. | Wahlbrief wird ausgesondert (Sonderstapel). Eintragung in Punkt 2.6 der Niederschrift nicht vergessen. |
| Wahlbrief enthält noch „weiteren“ Inhalt. | Sofern der weitere Inhalt nicht fest mit dem Stimmzettelumschlag verbunden ist und keine sonstigen Beanstandungen vorliegen: Stimmzettelumschlag in die Wahlurne werfen und Wahlschein auf den Stapel legen. | „Weiteren Inhalt“ in den Wahlkoffer legen. |

Im Falle einer Beanstandung wird der komplette Wahlbrief aussortiert!

Mögliche Beanstandungen des Wahlscheins

| Problem | Lösung | Anmerkung |
|--|--|---|
| Wahlschein ist nicht mehr vollständig vorhanden. | Zurückweisung , da kein gültiger Wahlschein. | Wahlbrief wird mit gesamtem Inhalt ausgesondert (Sonderstapel). Eintragung in der Niederschrift nicht vergessen. |
| Keine Unterschrift des Wählers oder der Hilfsperson. | Zurückweisung , da die erforderliche eidesstattliche Versicherung nicht abgegeben wurde. | Wahlbrief wird mit gesamtem Inhalt ausgesondert (Sonderstapel). Eintragung in der Niederschrift nicht vergessen. |
| Der Wahlschein ist mit „Anmerkungen“ des Wählers versehen. | Zulassung: Bestehen keine sonstigen Beanstandungen, den Stimmzettelumschlag in die Wahlurne werfen und den Wahlschein auf den Stapel legen. | |

Wenn das Datum fehlt oder die Unterschrift unvollständig ist, bzw. nicht leserlich ist, ist dies kein Grund zur Beanstandung. Der Wahlschein kann zugelassen werden.

Mögliche Beanstandungen des Stimmzettelumschlags

| Problem | Lösung | Anmerkung |
|--|--|---|
| Der Stimmzettelumschlag ist mit dem Namen des Wählers versehen. | Zurückweisung , da das Wahlgeheimnis nicht mehr gewahrt ist. | Wahlbrief wird mit gesamtem Inhalt ausgesondert (Sonderstapel). Eintragung in der Niederschrift nicht vergessen. |
| Der Stimmzettelumschlag enthält einen deutlich fühlbaren Gegenstand. | Zurückweisung , da offensichtlich nicht nur der amtliche Stimmzettel enthalten ist. | Wahlbrief wird mit gesamtem Inhalt ausgesondert (Sonderstapel). Eintragung in der Niederschrift nicht vergessen. |
| Der Stimmzettelumschlag ist fühlbar leer. | Zulassung: Stimmzettelumschlag in Wahlurne und Wahlschein auf Stapel. | |
| Es wurde kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt. | Zurückweisung , da das Wahlgeheimnis nicht mehr gewahrt ist. | Wahlbrief wird mit gesamtem Inhalt ausgesondert (Sonderstapel). Eintragung in der Niederschrift nicht vergessen. |

Das Negativverzeichnis

Sie haben am Eingang des Briefwahlzentrums eine Liste mit Wahlscheinen erhalten, die für ungültig erklärt worden sind („Negativverzeichnis“). Die hier aufgeführten Wahlscheine sind ungültig. In dem Verzeichnis sind der Wahlbezirk, die laufende Nummer des Wahlscheins und der Name des Wählers mit Geburtsdatum aufgelistet. Der Schriftführer kontrolliert beim Öffnen der roten Wahlbriefe, ob der Wahlschein gelistet ist. Ist dies der Fall, muss der hellrote Wahlbrief aussortiert und darf nicht mitgezählt werden.

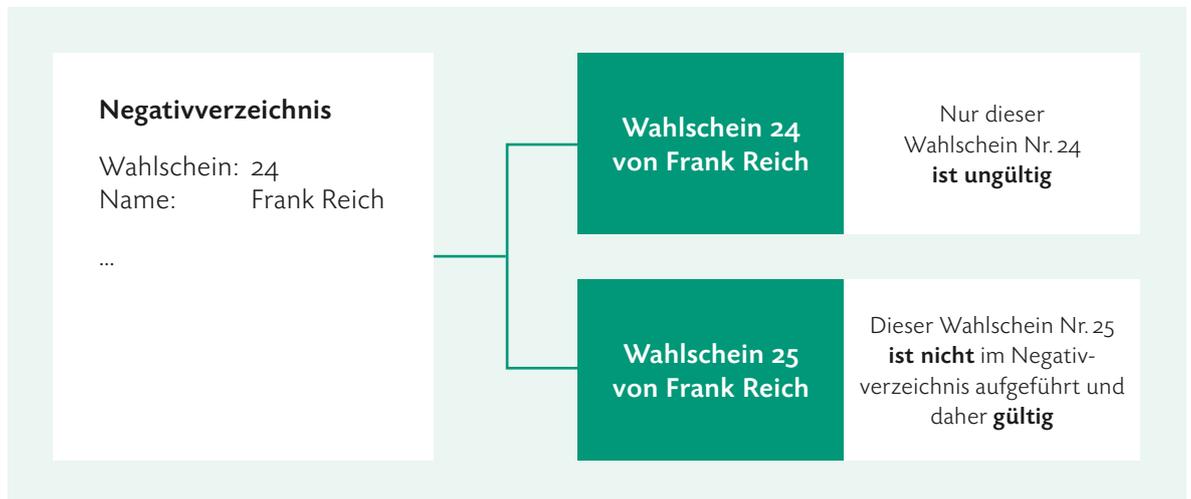


Abbildung 8: Erläuterung Negativverzeichnis

Bitte Hinweis unbedingt beachten ...

Wichtig:

Wenn Sie einen Wahlbrief finden, der augenscheinlich im Negativverzeichnis gelistet ist, muss dieser nicht unbedingt aussortiert werden. Kontrollieren sie erst, ob die Wahlscheinnummern übereinstimmen. Nur dann muss der Wahlbrief aussortiert werden, denn dann hätte der Wähler doppelt gewählt. Stimmt die Nummer nicht überein, muss der Brief zugelassen werden, denn dies ist der neue gültige Wahlbrief des Wählers.

Entscheidungen bei Beanstandungen des Wahlbriefes

Nachdem alle Wahlbriefe geöffnet wurden und der Inhalt geprüft worden ist, muss über die Zulassung formell entschieden werden. Hierfür ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zwingend erforderlich!

Nun gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Wird der beanstandete Wahlbrief durch Beschluss für gültig und als „zugelassen“ erklärt, kommt der Wahlschein auf den Stapel der übrigen Wahlscheine und der Stimmzettelumschlag wird in die Wahlurne geworfen. Die Gesamtsumme aller nachträglich zugelassenen Wahlbriefe wird in der Niederschrift vermerkt.
2. Bei Zurückweisung des beanstandeten Wahlbriefes ist der Grund auf dem Wahlbrief zu vermerken und alle Unterlagen sind wieder zurück in den Wahlbrief zu legen. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind fortlaufend zu nummerieren. Jeweils getrennt nach den in der Niederschrift aufgeführten Zurückweisungsgründen sind die Wahlbriefe zu zählen und die Summen in der Niederschrift in die entsprechenden Felder einzutragen.

Von dem Ergebnis dieser Entscheidung hängt ab, ob ein auf den ersten Blick bisher bedenklicher Wahlbrief nun definitiv für gültig erklärt (und damit zugelassen) oder zurückgewiesen wird. Die Entscheidung zu jedem Wahlbrief wird mit einfacher Mehrheit getroffen. In allen Fällen von Stimmgleichheit (Patt) entscheidet die Stimme des Briefwahlvorstehers oder dessen Stellvertreter. Tauschen Sie sich sachlich aus, stimmen Sie gemeinsam ab und respektieren Sie das gemeinsame Ergebnis.

Wichtig:

Zurückgewiesene Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt.
Die Stimmen gelten als „nicht abgegeben“.

Gegenprüfung:

Von der Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe wird die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe abgezogen. Die so gebildete Zahl muss der Anzahl der gesammelten Wahlscheine auf dem Stapel entsprechen. Stimmen beide Ergebnisse überein, steht die Anzahl der Wählerinnen und Wähler für den jeweiligen Briefwahlbezirk fest.

Im Verlauf des Wahltages können gegebenenfalls noch Wahlbriefe aus dem Wahlbüro nachgeliefert werden. Dies muss unter Ziffer 2.5 der Niederschrift eingetragen werden.

| | |
|-----------|--|
| 2.5 | Ein Beauftragter des Bürgermeisters überbrachte um 16.30 Uhr weitere 2 Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch bis 16:00 Uhr eingegangen waren. |
| 2.6 | Es wurden |
| | <input type="checkbox"/> keine Wahlbriefe beanstandet |
| | <input checked="" type="checkbox"/> 20 Wahlbriefe beanstandet |
| | Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen |
| 4 | Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat, |
| 0 | Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war, |
| 0 | Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war, |
| 0 | Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat, |
| 1 | Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag, nicht einen gültigen und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen Wahlschein enthalten hat, |
| 10 | Wahlbriefe, weil der Wähler/die Wählerin oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat, |
| 0 | Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war, |
| 0 | Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der |

Abbildung 9: Auszug aus der Niederschrift, Zulassung Wahlbriefe

Abschluss des Briefwahlgeschäfts

Die zuvor geschilderten Arbeiten sollten bis spätestens 18:00 Uhr abgeschlossen sein. Sind alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und ist vom Wahlvorstand über deren Zulassung oder Zurückweisung beschlossen worden, werden die Unterlagen wie folgt verpackt:

- **Umschlag 1:** die gezählten gültigen Wahlscheine. Schreiben Sie die Zahl der Wahlscheine deutlich mit einem Edding auf den Umschlag.
- **Umschlag 2:** die zurückgewiesenen Wahlbriefe. Schreiben Sie die Anzahl deutlich mit einem Edding auf den Umschlag.

Bitte verschließen Sie die Umschläge erst, wenn Sie nach der Auszählung auch die anderen Umschläge verschließen. Die leeren Umschläge der hellroten Wahlbriefe sind in die mitgelieferten Müllsäcke zu legen. Auf Ihrer Arbeitsfläche sollten sich ab diesem Zeitpunkt nur noch die gefüllte und verschlossene Wahlurne und die Briefwahl Niederschrift der zuerst auszählenden Wahl (Landratswahl = rosa) befinden.

Mit dem Ausfüllen der Briefwahl Niederschrift (Punkte 1 bis 2) ist das Briefwahlgeschäft beendet. Die Briefwahl Niederschrift muss von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben sein.

Der Wahlabend ab 18:00 Uhr

Allgemeine Hinweise

Beraten Sie sich bereits vorab gemeinsam, wie Sie die Auszählung organisieren möchten. Lassen Sie sich nicht aus der Ruhe bringen. Arbeiten Sie genau und sorgfältig. Zählen Sie die Stapel im Vier-Augen-Prinzip aus.

Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Gesetzlich vorgesehen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses **fünf Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer bzw. deren Stellvertreter.

Über alle Fragen, die sich bei der Auszählung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand durch Abstimmung. Bei Pattsituationen ist die Stimme des Briefwahlvorstehers oder dessen Stellvertreters ausschlaggebend.

Ein Wahlvorstand ist ein demokratisches Organ. Tauschen Sie sich sachlich aus, stimmen Sie gemeinsam ab und respektieren Sie das gemeinsame Ergebnis.

Bei der Auszählung ab 18:00 Uhr müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein.

Vorbereitungen

Hellrote Wahlbriefe können noch bis 16:00 Uhr in die städtischen Briefkästen eingeworfen werden. Diese werden pünktlich noch einmal geleert. Anschließend werden wir Ihnen die restlichen Briefe noch in das Briefwahlzentrum bringen. Es ist also möglich, dass auch noch nach 16:00 Uhr hellrote Wahlbriefe bei Ihnen eingehen.

Es spricht nichts dagegen, dass die Wahlurne schon um 18:00 Uhr, nach Schluss der allgemeinen Wahlzeit, im Beisein des gesamten Briefwahlvorstandes geöffnet wird. Sie wird geleert und die Stimmzettelumschläge werden auf dem Tisch ausgeschüttet. Überzeugen Sie sich bitte, dass kein Stimmzettelumschlag in der Wahlurne verbleibt.

Die Auszählung ist für jede Wahl getrennt durchzuführen. Die bereits unterschriebene Briefwahlniederschrift wird nun ergänzt durch die Niederschrift für die jeweilige Wahl.

Feststellung des Briefwahlergebnisses (4. Abschnitt der Niederschrift) Phase 1: Zählung der Briefwähler



Abbildung 10: Phase 1: Zählung der Wählerinnen und Wähler

- Beisitzer zählen die ungeöffneten blauen Stimmzettelumschläge
- Abgleich mit der vom Briefwahlvorstand zuvor ermittelten Zahl der eingenommen Wahlscheine

Im Fall der Übereinstimmung ist dies die Zahl der Briefwähler. (Niederschrift 2.8 = 3.2 a))

Im Fall der Abweichung gilt folgendes:

- Beisitzer entnehmen Stimmzettel aus den Umschlägen, sortieren sie nach Wahlen und zählen sie.
- Anzahl der Stimmzettel gilt für die jeweilige Wahl als Zahl der Briefwähler.

Leere Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit weniger Stimmzetteln als Wahlen oder mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl oder bedenkliche Umschläge werden samt Inhalt zunächst aussortiert. Hierüber wird später beschlossen.

Wenn die Anzahl der Wahlscheine mit der Anzahl der Stimmzettelumschläge übereinstimmt, werden nun die Stimmzettelumschläge geöffnet. Ein Umschlag enthält im Regelfall 4 Stimmzettel.

Öffnen der Stimmzettelumschläge

Mögliche Beanstandungen des Inhaltes des Stimmzettelumschlages:

| Problem | Lösung | Anmerkung |
|---|--|--|
| Mehrere Stimmzettel einer Wahlart in einem Umschlag und identische Kennzeichnung. | Wenn keine sonstige Beanstandung vorliegt, werden die doppelten Stimmzettel zusammengeheftet und als ein gültiger Stimmzettel gewertet. | Achtung: Die Anzahl der Wählerinnen und Wähler wird nicht erhöht. Es ist ein Stimmzettel |
| Mehrere Stimmzettel einer Wahlart in einem Umschlag, aber unterschiedliche Stimmabgabe. | Da der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist, wird der Stimmzettel als ungültig gewertet. | |
| Weniger als 4 unterschiedliche Stimmzettel. | Entscheidung über die Gültigkeit nur über diese Stimmzettel. | Der Wähler kann, muss aber nicht alle vier Stimmen abgeben. |

Falls der Inhalt eines Stimmzettelumschlages beanstandet wird, muss der Grund der Beanstandung auf dem Umschlag notiert werden – unabhängig davon, ob der Inhalt später als gültig oder ungültig gewertet wird.

Phase 2: Zählung der Stimmen getrennt nach der jeweiligen Wahl

Reihenfolge: Landrat/Landrätin ▶ Kreistag ▶ Bürgermeister/Bürgermeisterin ▶ Stadtrat



Abbildung 11: Auszählhilfe – Zählung und Sortierung

Die Phase 2 muss für jede Wahlart einzeln durchlaufen werden:

- Wahl des Landrats/ der Landrätin
- Wahl des Kreistages
- Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin
- Wahl des Stadtrats

Die Zählung der Stimmen zur Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in vier Schritten:

- 1) Sortierung der Stimmzettel
- 2) Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmen von Stapel A
- 3) Zählung der leeren Stimmzettel von Stapel B
- 4) Entscheidung über Bedenkliche von Stapel C

Weicht die Zahl der Briefwähler (Niederschrift, siehe 2.8) von der Zahl der Stimmzettel ab, ergibt sich die Zahl der Briefwähler aus der Zählung der Stimmzettel für die jeweilige Wahl. Dieses Ergebnis ist in Abschnitt 4 Buchstabe B2 der Niederschrift einzutragen.

Wenn weniger als 4 Stimmzettel in einem blauen Stimmzettelumschlag abgegeben wurden, zählen die abgegebenen Stimmen bei der jeweiligen Wahl mit. Im Ergebnis müssen Sie immer auf die Zahl der Briefwähler kommen, die Sie zuvor ermittelt haben. Sollte eine Differenz vorliegen, sind dies eher ungültige Stimmen.

In vier Schritten sicher
zum Wahlergebnis.

Schließen Sie das Zählgeschäft einschließlich

- Abgabe der Schnellmeldung,
- Vervollständigen der Niederschrift und
- Verpacken der Unterlagen

für jede Wahlart ab, bevor Sie zur nächsten Wahlart übergehen.

Bei allen Zählungen und Additionen gilt:

- Sortieren und zählen Sie immer alles doppelt mit mehreren Personen!
- Bitte beachten Sie bei allen Auszählungen das Vier-Augen-Prinzip!
- Einigen Sie sich auf 10-er Stapel und nutzen Sie die Post-its.

Tipp: Notieren Sie alle ermittelten Zahlen in die Niederschrift zunächst mit einem Bleistift und nutzen Sie den Kugelschreiber erst nach erfolgter Schnellmeldung.

Das Gesetz spricht bei der Markierung auf dem Stimmzettel durch den Wähler von einer „Kennzeichnung“. Es muss also kein Kreuz sein, das auf dem Stimmzettel gesetzt wird. Es ist auch möglich, seinen Willen anders kenntlich zu machen, beispielsweise durch Ausmalen des Kreises oder durch Abhaken im Kreis. Nur verfassungsfeindliche Symbole führen zu einer Ungültigkeit des Stimmzettels.

1. Schritt: Sortierung, Wertung und Entscheidung

Sortieren Sie die Stimmzettel nach den jeweiligen Wahlbewerbern.

Stapel A: Enthält **zweifelsfrei gültige** Stimmzettel.



Abbildung 12: Muster Stimmzettel – zweifelsfrei gültige Stimme

Stapel B: Zählung der **ungekennzeichneten** Stimmzettel.

Die Stimme ist zweifelsfrei **ungültig**.

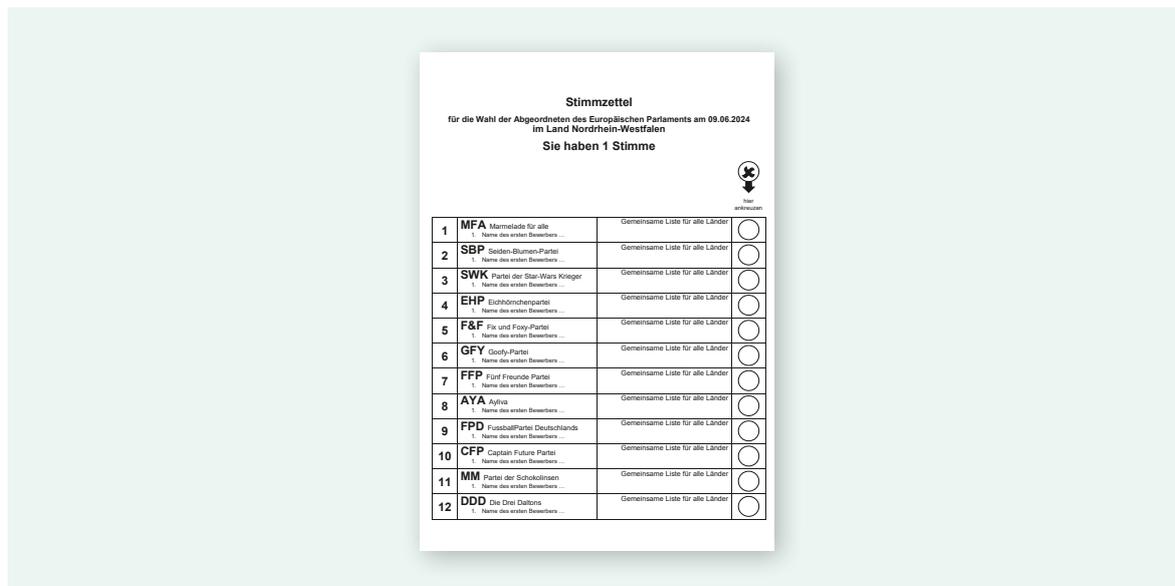


Abbildung 13: Muster Stimmzettel – ungültige Stimme

Stapel C: Bedenkliche Stimmzettel, über die der Wahlvorstand zu entscheiden hat.
Das Ergebnis wird auf der Rückseite notiert und die Anzahl den jeweiligen **gültigen** oder **ungültigen** Stimmen hinzuaddiert.



Abbildung 14: Muster Stimmzettel – bedenkliche Stimmzettel

Hier geht es um Stimmzettel, die nicht eindeutig zu interpretieren sind.

Für die Gültigkeit gibt es drei goldene Regeln, an denen Sie sich orientieren können:

- Es muss erkennbar sein, ob und wen der Wähler wählen wollte.

Gegenbeispiel: Mehrere Kreuze.

- Der Stimmzettel muss vollständig und ein Original sein.
- Das Wahlgeheimnis muss gewahrt bleiben.

Gegenbeispiel: Unterschrift auf Stimmzettel.

Entscheiden Sie über die bedenklichen Stimmen und sortieren Sie diese einem der beiden vorherigen Stapel zu. Diese bedenklichen Stimmzettel sind auf der Rückseite mit dem Ergebnis der Abstimmung z.B. „gültig = 2; ungültig = 3“ zu kennzeichnen und der Niederschrift als Anlage beizufügen.

Der gesamte Wahlvorstand entscheidet nach dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Briefwahlvorstehers oder dessen Stellvertreters ausschlaggebend.

Schnellmeldung

Die Schnellmeldung ist vom Briefwahlvorstand an das Wahlbüro zu übermitteln. Das Ergebnis wird persönlich im Briefwahlzentrum vom Wahlvorsteher den Mitarbeitern des Wahlbüros übergeben.

Folgendes Vorgehen ist vom Wahlvorsteher einzuhalten:

- 1) Stellen Sie Ihr Wahlergebnis im Wahlraum fest und prüfen Sie es auf Plausibilität.
- 2) Übertragen Sie das Ergebnis auf das Formular „Schnellmeldung“.
- 3) Kommen Sie mit dem Formular ins Erdgeschoss (Bücherei). Dort wird Ihr Ergebnis von den Mitarbeitern des Wahlbüros erfasst.
In der Zwischenzeit kann das übrige Team die Wahlunterlagen im Wahlraum verpacken und hoffen, dass nicht erneut nachgezählt werden muss.
- 4) Wurde die Schnellmeldung akzeptiert, können Sie Ihrem Team grünes Licht für das endgültige Verpacken der Wahlunterlagen geben.
- 5) Kehren Sie zurück in Ihren Wahlraum und verpacken die ausgezählte Wahl. Danach beginnen Sie mit der nächsten Wahlart.
- 6) Nachdem alle Wahlen ausgezählt und übermittelt sind, kommen Sie mit der Niederschrift und der Schnellmeldung ins Forum und übergeben diese dem Wahlbüro. Dort wird noch einmal überprüft, ob alle Unterschriften vorhanden sind.
- 7) Ihr Team bringt die übrigen Wahlunterlagen (Koffer, Brieföffner, Urne) ins Erdgeschoss in Raum 236, wo sie vom Wahlbüro abgeholt werden.

Ihr Ergebnis ist zeitgleich im Internet über die Homepage der Stadt Bergisch Gladbach für die Öffentlichkeit sichtbar. Nachdem Ihre Ergebnisse vom Wahlbüro bestätigt wurden, tragen Sie diese nun in der Niederschrift unter Punkt 4 „Wahlergebnis“ endgültig mit Kugelschreiber ein. Die Schnellmeldungen sind gesetzlich vorgeschrieben und daher zwingend am Wahlabend zu tätigen. Das Formular zur Schnellmeldung finden Sie ebenso in der roten Mappe.

Wichtig:

Bitte geben Sie das Ergebnis nach jeder Wahl separat durch.

Schließen Sie eine Wahl komplett ab, bevor Sie mit der nächsten Auszählung beginnen.

Folgende Reihenfolge ist vorgesehen:

1. Landtag
2. Kreistag
3. Bürgermeister
4. Stadtrat

Sie müssen also mindestens 4 Mal laufen.

Checkliste Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Briefwahlvorstand

Phase 1: Zählung der Briefwähler

Öffnung der Wahlurne

Entnahme und Zählung der ungeöffneten Stimmzettelumschläge

Abgleich mit den Wahlscheinen

bei Übereinstimmung = Zahl der Briefwähler
bei Abweichung: Zählung der einzelnen Stimmzettel

Phase 2: Zählung der Stimmen

1. Schritt: Sortieren der Stimmzettel



2. Schritt Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmen von Stapel A

- Bedenkliche Fälle auf Stapel C
- Eintragung des Ergebnisses in Abschnitt 4 D der Niederschrift

3. Schritt: Zählung der leeren Stimmzettel von Stapel B

- Bedenkliche Fälle auf Stapel C
- Eintragung des Ergebnisses in Abschnitt 4 C der Niederschrift

4. Schritt: Entscheidung über Bedenkliche von Stapel C

- Briefwahlvorstand beschließt mit Mehrheit über jeden Einzelfall.
- Wahlvorstand gibt das Ergebnis bekannt und vermerkt es auf der Rückseite des Stimmzettels bzw. des Stimmzettelumschlags
- Eintragung der Ergebnisse in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift
- Die Zwischensummen werden addiert und kontrolliert.
- Unterschriften aller Wahlvorstandsmitglieder.

Abschlussarbeiten

Letzter Check: Unterschriften

Jedes Wahlvorstandsmitglied muss alle Niederschriften unterschreiben. Ohne Unterschrift kann die Niederschrift nicht angenommen und das Erfrischungsgeld nicht überwiesen werden.

Eine Anwesenheitsliste gibt es nicht.

Regelung zum Erfrischungsgeld

Das Erfrischungsgeld wird den Wahlhelfern nach der Wahl auf ihr Konto überwiesen. Die Bankverbindung wird vor der Wahl bei jedem Wahlhelfer abgefragt.

Wenn ein neues Mitglied im Wahlvorstand verpflichtet wird, notieren Sie bitte den Namen deutlich in der Niederschrift über der Unterschrift. Die Bankverbindung kann in diesem Fall auf einem separaten Blatt mitgeteilt werden oder im Nachhinein von dem Wahlhelfer zeitnah an das Wahlbüro übermittelt werden (**wahlhelfer@stadt-gl.de**).

Verpacken der Wahlunterlagen

Die Niederschrift übergeben Sie bitte den Beauftragten des Wahlbüros im Erdgeschoss.

Es ist ausreichend, wenn die Anlagen zur Niederschrift als solche gekennzeichnet und in den Wahlkoffer gelegt werden.

Die übrigen Wahlunterlagen sind wie folgt zu verpacken:

- **1. Umschlag:** Wahlscheine
- **2. Umschlag:** ungültige Wahlbriefe

für jede Wahl einzeln:

- **3. Umschlag:** Gültige Stimmen (26 Umschläge insgesamt)
- **4. Umschlag:** Ungültige Stimmen (4 Umschläge insgesamt)
- **5. Umschlag:** Bedenkliche Stimmen (alle zusammen in einen Umschlag)

Bitte kennzeichnen Sie die Umschläge wie folgt:

- **LR** (für Landratswahl)
- **KT** (für Kreistagswahl)
- **BM** (für Bürgermeisterwahl)
- **SR** (für Stadtratswahl)

Alle übrigen Arbeitsmaterialien legen Sie bitte wieder in den Koffer.

Bitte achten Sie darauf, dass keine persönlichen Unterlagen im Briefwahlraum verbleiben.

Am folgenden Tag findet wieder Unterricht in den Klassenräumen statt!

Übergabe aller Unterlagen

Nachdem alle Aufgaben im Briefwahlraum erledigt sind, müssen die Unterlagen dem Wahlbüro übergeben werden.

Der Wahlvorsteher bringt die Wahl Niederschrift mit den Anlagen ins Erdgeschoss zu den Mitarbeitern des Wahlbüros, die die Unterlagen noch einmal auf Plausibilität überprüfen.

Das restliche Team bringt die Wahlurne, die blauen Kisten, den Müllsack und den Wahlkoffer mit den Wahlunterlagen in die Aula des Schulzentrums im Erdgeschoss.

Das Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach wünscht Ihnen einen schönen und interessanten Wahltag. Nutzen Sie auch unsere Kritikbögen für konstruktive Anregungen. Das Wahlbüro kann sich durch Ihre Mithilfe und Ihre Sichtweisen weiterentwickeln und verbessern.

Denken Sie auch bei dieser Wahl daran:

- Genauigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit
- gegenseitige Kontrolle
- Zuverlässigkeit vor Schnelligkeit

Stichwahl

Im Falle einer Stichwahl am 28.09.2025 beginnen Sie erneut auf Seite 9 dieses Leitfadens.

Eine Stichwahl betrifft nur die Wahl des Landrats sowie die Wahl des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin.

**Vielen Dank
für Ihre Mithilfe!**

Bei allen Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlbüros unter den in diesem Leitfaden genannten Telefonnummern und E-Mail-Adressen gerne zur Verfügung.

Diese Broschüre wurde klimaneutral auf 100% Recyclingpapier mit Bio-Farben und durch erneuerbare Energien gedruckt.

